

(לקט יושר) seines Schülers Josef Sohn des Moses aus Höchstädt a. d. Donau (bei Dillingen)¹ über manche hierzulande gepflegten Gebräuche, Sitten und Vorkommnisse unterrichtet, wahrlich wir wüßten so gut wie gar nichts über das Innenleben der Juden in der Steiermark. Und doch muß hier ein ganz bedeutendes jüdisches Leben pulsiert haben. Das ersehen wir nicht allein aus jenen gelegentlichen Notizen, auch nicht allein daraus, daß hierzulande so bedeutende Männer, wie Isserlein oder der von ihm genannte Anschel Marburg, der ein Schüler Schaloms aus Oesterreich gewesen ist² und von welchem Isserlein sagt, daß er würdig war, andere zur Ausübung rabbinischer Funktionen zu ordinieren³, gewirkt haben, sondern auch aus den nicht wenigen Bibel- und Talmudfragmenten und sonstigen Resten jüdischer Bücher, die zerfetzt und zerschnitten in verschiedenen Büchern des Landes als Schutzblätter von Einbanddeckeln dienen⁴.

Aber selbst jene für die Ermittlung der Geschichte der Juden im Mittelalter so oft wichtigen Behelfe, welche uns durch Grabsteine geboten werden, fehlen uns in der Steiermark⁵ bis auf einige wenige, die hie und da aus altem Mauerwerk, wo sie, nach Aushebung aus dem Friedhofe durch feindliche Hand verwendet, wieder

haben lassen, die tatsächlich alle im תרומת הרשן enthaltenen Abhandlungen als fingiert bezeichnen, was aber unrichtig ist, wie das schon Berliner in MS. 18 (NF. 1), 273 an der Hand beider Bücher unwiderleglich nachgewiesen hat. 2. bilden die שאלות mit den פסקים וכרכים durchaus nicht ein Werk, das den Titel תרומת הרשן führt, vielmehr ist das Buch תרומת הרשן wie bereits erwähnt, ein Werk für sich allein. Ebenso ist das Buch פסקים וכרכים ein Buch für sich allein, das 266 Abhandlungen enthält, vgl. Kat. d. Rosenthalschen Bibliothek, Amsterdam 1875, I 498 u. II 390, Nr. 1998 und Benjaçob S. 673, Nr. 980, nur daß sie beide in einem gewissen Zusammenhange stehen, vgl. MS., a. a. O. 272 f. Zu seinem Irrtume dürfte Graetz vielleicht auch durch Heilperins irrige Angabe in seinem הריירות, ס' הריירות, Ed. Warschau 1893, III 108, s. v. תרומת הרשן ר' ישראל איסרלין אשכנזי, was es heißt: תרומת הרשן ר' ישראל איסרלין אשכנזי (sic!) ספר פסקים וכרכים שלו. 3. hat Isserlein nicht eine Anmerkung zu Israel Dürens שטרי דורא geschrieben, sondern Noten, unter welchen (Ed. Basel, S. 75b) sich auch ein Responsum Isserleins vorfindet, vgl. Kat. Rosenthal I 476, II 427, Nr. 2491. Ueber weitere Responsum bzw. Abhandlungen Isserleins vgl. Asulai הגדולים, Ed. Podgorze 1905, S. 6; MS., a. a. O. 273 u. לקט יושר S. XXXIX.

¹ Ed. Freimann, J., Berlin 1903/1904. Vgl. daselbst VIII, Anm. ".

² Pollák, a. a. O. 48 ff. und MS. a. a. O. 134. Vgl. auch ל"י, XXIII, כ"א.

³ MS., a. a. O. 178.

⁴ Verschiedene Teile solcher Bücher findet man fast im ganzen Lande. So gab mir erst vor einigen Monaten Herr Hofrat Dr. Doblinger, Direktor des steierm. Landesarchivs, zwei kleine Streifen einer Pergamenthandschrift, die wahrscheinlich aus einem Gebetbuche geschnitten worden sind und sich im Einbanddeckel eines Buches, das aus der Nähe von Marburg a. Dr. stammt, gefunden haben. Die in Quadratschrift gehaltenen Buchstaben sind sehr schön geschrieben und vokalisiert. Am Margo befinden sich in ziemlich unbeholfener, verbläuter Schrift Anmerkungen. Dr. Z. Schwarz aus Wien hat vor mehreren Jahren alle die ihm bekannt gewordenen Bestände aufgenommen und dürfte er das Ergebnis seiner Sammlung bald veröffentlichen.

⁵ So z. B. ist aus Juden burg, der gewiß bedeutendsten und ältesten jüdischen Siedlung in der Steiermark, bislang kein Grabstein irgendwo gefunden worden. Hingegen wissen wir von einem Bibel- und einem Talmudfragment, das aller Wahrscheinlichkeit nach aus der dortigen Gemeinde stammte und von mir beschrieben worden ist in: Zwei hebräische Handschriftenfragmente aus der Steiermark (Sitzungsberichte der k. Akad. d. Wiss. in Wien, Phil.-hist. Kl., 166. Band, 7. Abhandl.), Wien 1911. Vgl. namentlich S. 3.

herausgebrochen worden sind. So haben auch alle diese Bruchstücke von Grabsteinen, deren Inschriften hier veröffentlicht werden, teils in Graz beim Bau des neuen Traktes der Burg¹ und teils in Marburg a. Dr. beim Bau der alten Draubücke Verwendung gefunden². Von Graz wissen wir, daß als Erzherzog Karl ungefähr im Jahre 1570 einen neuen Trakt der Burg hat aufführen und auch neue Befestigungswerke um die Stadt hat ziehen lassen, Bauten, zu welchen man natürlich viele Steine benötigte, die Grabsteine des jüdischen Friedhofes hierzu verwenden hat lassen³. Daß man nun sowohl beim Einmauern dieser Steine, als auch beim Ausbrechen derselben vandalisch vorgegangen ist, dafür legen unsere Bruchstücke beredtes Zeugnis ab. Ein Teil von ihnen — vier Stück — wurden im Jahre 1835 aus dem Gemäuer der Burg am Franzensplatze herausgebrochen⁴ und von den Ständen dem „Joanneum“⁵ geschenkwise überlassen⁶. Drei dieser Steine sind in Verlust

¹ Vgl. meine Arbeit: Der jüdische Grabstein in der Burg zu Graz, Graz 1927, S. 8.

² Ros. S. 95, Anm. 5.

³ Der jüdische Grabstein in der Burg zu Graz, Graz 1927, S. 8 und 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1928, S. 5, Anm. 1. Dadurch entfallen auch die in Wertheimers Jahrbuch, Wien 1858, S. 21 (vgl. MS., a. a. O., 233) aufgetauchten Bedenken, welche dahin gehen, wie es möglich war, daß die in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ausgebrochenen Steine bei dem im Jahre 1438 erbauten Teile der Burg verwendet werden konnten, da ja damals die Juden keine Verfolgung zu bestehen hatten. Nun ist aber der Teil der Burg, aus welchem die Steine gebrochen wurden, nicht im Jahre 1438, sondern, wie ich dies bereits in den angeführten Arbeiten dargelegt habe, im Jahre 1570 unter Erzherzog Karl erbaut worden, also ungefähr 75 Jahre nach der Vertreibung der Juden aus der Steiermark. Aber auch die Lösung, die Berliner a. a. O. dadurch zu geben sucht, daß uns im לקט יושר berichtet wird, daß nicht selten Christen Leichensteine vom Friedhofe weggeholt haben und solche Steine dort bei dem Aufbau der Burg Verwendung gefunden haben, ist unstichhältig, weil man dort in der Burg nicht etwa einen oder zwei Steine, sondern sehr viele Steine verwendet hat. Ebenso unstichhältig wäre die Vermutung, daß diese Steine nach der angeblich im Jahre 1438 erfolgten Vertreibung der Juden aus Graz durch Friedrich III. beim Bau der Burg Verwendung gefunden hätten. Denn abgesehen davon, daß ich an eine Vertreibung aller Juden aus Graz damals nicht glaube — es wird vielleicht nur ein Teil vertrieben worden sein —, wird man auch schon mit Rücksicht auf die anderen in der Umgebung wohnenden Juden, die nicht vertrieben worden sind und die ja ihre Leichen auf dem jüdischen Friedhofe in Graz beerdigt haben werden, von einer solchen Demolierung abgesehen haben. Im übrigen wurden im Jahre 1447 Juden in Graz wieder angesiedelt, vgl. Ros., S. 6. Es kann also nach dem Dargelegten keinem Zweifel unterliegen, daß die Steine aus dem jüdischen Friedhofe, der sich im Zuge des heutigen Joanneumringes und des Jakominiplatzes befunden hatte, im Jahre 1570 herausgeholt worden sind. Dieser meiner Meinung schließt sich jetzt auch Popelka an, der ja ursprünglich der Meinung war, daß die Steine aus einem in der Karlau sich befindenden Friedhofe herausgeholt worden sind. Vgl. übrigens auch Popelka, Geschichte der Stadt Graz, Graz 1928, SS. 63, 189 und 214.

⁴ Welche unserer Stücke dies waren, läßt sich heute nicht mehr sagen, weil die Inventuren später aufgenommen worden sind.

⁵ Das steierm. Landesmuseum „Joanneum“ wurde im Jahre 1811 von dem in der Steiermark wohnenden Erzherzog Johann gegründet.

⁶ Vgl. Fünfundzwanzigsten Jahresbericht des Joanneums, Graz 1836, S. 12. In diesem Berichte heißt es: „Die Herren Stände übergaben vier Steine mit hebr. Inschriften aus dem Gemäuer am Franzensplatze, dann Steine mit Jahreszahlen von 1438, 1451 aus Gebäuden Kaiser Friedrichs III.“ Durch

geraten und dürften vor einigen Jahren beim Einschlauchen der Kanalisierung in dem der Raubergasse zugewendeten Teile des „Joanneums“ verwendet worden sein¹. Drei Bruchstücke wurden im April 1855 und neun im Jahre 1857 von der Statthalterei dem „Joanneum“ übergeben². Von diesen insgesamt 16 Bruchstücken besitzen wir derzeit leider nurmehr neun Stücke, die anderen scheinen unrettbar verloren zu sein. Zum Glück aber haben sich in den Inventurzetteln des „Joanneums“ noch vier allerdings in sehr unbeholfener Schrift angefertigte Abschriften von Steinen erhalten, so daß wir über dreizehn dieser Bruchstücke Auskunft geben können, der Inhalt der weiteren drei scheint allerdings unrettbar verloren zu sein.

Diese Steine lagen nun bis zum Jahre 1928 am Hofe des der Raubergasse zugewendeten Traktes des Joanneums, waren darum Wind und Wetter und demgemäß auch der Verwitterung ausgesetzt. Da wandte ich mich nun aus Anlaß der Achthundertjahrfeier der Stadt Graz an den damaligen Landeshauptmann der Steiermark Ing. Hans Paul, o. ö. Professor der Technischen Hochschule in Graz, mit der Bitte, diese Steine uns ausfolgen zu wollen, was auch mit Bewilligung der Landesregierung (Erlaß der steierm. Landesregierung, Abt. 6, vom 20. April 1928, E. Zl. 373 J 54/2 — 1928) und nach eingeholter Zustimmung des Kuratoriums des steiermärkischen Landesmuseums „Joanneum“ grundsätzlich ohne weiteren Vorbehalt genehmigt worden ist³. Am Schibhâ âszâr be-Tamûz 5688 (5. Juli 1928) wurden die Steine auf den israelitischen Friedhof überführt und werden dort über Beschluß des Vorstandes der „Chebhra Kadischa“ in würdiger Weise untergebracht werden (Mitteilungen d. isr. Kultusgem. Graz, Graz 1928, Nr. 4, S. 7).

Die Steine bzw. Bruchstücke stammen aus der Zeit zwischen [1350 (vgl. Grabstein VI)], 1380 bis 1428 [1438 (vgl. Grabstein IV)]⁴. Sie stammen also aus der Zeit, aus welcher auch der von mir veröffentlichte Grabstein in der Burg zu Graz stammt⁵. Das geschichtlich

diese etwas ungeschickte Formulierung des Satzes ist der Irrtum bei Wertheimer, Jahrbuch (vgl. oben Anm. 4) entstanden, indem er gemeint hat, die hebr. Grabsteine haben im Jahre 1438 Verwendung gefunden. Dies ist nicht der Fall gewesen, sondern die anderen damals dem Joanneum ebenfalls geschenkten gewöhnlichen Steine trugen den Vermerk 1438, 1451. Solche das Jahr des Bruches bezeichnenden Vermerke wurden in der damaligen Zeit sehr oft auf der Rückseite der Steine eingezeichnet, wie denn auch Grabstein IV (vgl. S. 37, Anm. 1) einen solchen Vermerk trägt.

¹ Diese Vermutung hat mir Herr Museumsadjunkt Otto Weinlich mitgeteilt.

² In den „Mitteilungen d. hist. Vereines für Steiermark“, Graz 1858, VIII, 39, Nr. 585, werden als Eingänge bloß neun Steinfragmente mit hebr. Inschriften erwähnt, jedoch im Inventurzettel des „Joanneums“ (Rückseite des Inventurzettels), auf dem der Grabstein Nr. XIII aufgenommen ist, werden noch weitere im Jahre 1855 übergebene drei Steine inventarisiert.

³ Es ist mir eine angenehme Pflicht, Herrn Prof. Paul an dieser Stelle für sein Entgegenkommen den besten Dank auszusprechen.

⁴ Irgendwelche Schlüsse daraus zu ziehen, daß sich bislang nur Steine aus dieser Zeit gefunden haben, sind wir nicht berechtigt. Ueberdies ist es gar nicht ausgeschlossen, daß das Bruchstück XII aus dem Jahre 1480 stammt.

⁵ Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums, Nr. 34. Hier möchte ich noch erwähnen, daß zu den S. 5, Anm. 2

Wertvolle an diesen Steinen ist, daß ihre Inschriften uns Auskunft über drei in der Steiermark wirkende, gelehrte Männer geben, von welchen wir bislang nichts gewußt haben. Es sind dies: Josef, Sohn (Samuels?), der Schächter der Gemeinde in Graz war¹, N. N., ein junger Gelehrter in Graz² und Abraham, Rabbiner aus Marburg³.

Diese Steine bzw. Bruchstücke zeigen uns aber auch noch ein weiteres. Sie sind schmucklos, ohne Dekor und ihre Inschriften künden in einfacher, schlichter Weise, in kargen, meist im Musivstil gehaltenen Worten Leben und Wirken der Verstorbenen. Das ist es, was diesen Steinen eine ganz besondere, ehrfurchtgebietende Weihe verleiht. Schlicht und einfach wie diese Menschen gelebt, sollte auch nach ihrem Tode die Linie der Schlichtheit nicht verlassen werden. Das ist es, was so ergreifend wirkt gegenüber dem Wortschwall und der widerlichen, oft plumpen Phrasenhaftigkeit so vieler Inschriften aus späteren Zeiten⁴. Allerdings muß zugegeben werden, daß die Beschaffung von Steinen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage nicht leicht gewesen sein mochte und auch die Steinmetzkunst noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, obschon die meisten Inschriften auf unseren Steinen einen schönen Duktus aufweisen. Die Steine und ihre Inschriften weisen sonst keine besonderen Eigentümlichkeiten auf und bewegen sich im Rahmen der Inschriften des 14. und 15. Jahrhunderts. Nur eine dieser Inschriften weist eine holprige, sprachlich unrichtige

Genannten, die über diesen Grabstein geschrieben haben, noch hinzuzufügen sind: Jul. Cäsar, Annal. II, S. 351 (datiert ihn vom Jahre 1287 sic!); Mayer Karl, Versuch über steyer. Altertümer, S. 88; Kindermann, Beiträge zur Vaterlandskunde usw., Graz 1790, II, S. 73 (setzt ihn in das Jahr 994 mit Abdruck von Typen in unerhörter Verballhornung) und „Fundgruben des Orients“, B. V, 1. Heft, S. 96, wo der Stein in das Jahr 1389 verlegt wird. Wenn darum in der Zeitschrift: Der Aufmerksame, Graz 1818, Nr. 145 dem Verf. in den Fundgruben vorgeworfen wird, er versetze die Abfassung des Steines in das Jahr 400 v. d. g. Z., so ist dieser Vorwurf ungerechtfertigt, weil er dort tatsächlich in das Jahr 1389 verlegt wird. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch erwähnen, daß Jüd. Archiv, Heft 9/10 (NF. 3/4), 2. Umschlagseite mitgeteilt wird, ich habe S. 12, Anm. 2: ה' י"ד gelesen. Auf eine diesbezügliche Berichtigung hin wird Jahrg. II, Heft 1/2, S. 30 der Irrtum zugegeben, jedoch gesagt, wir hätten in den den Wörtern ר' שבי vorangehenden Buchstaben הנ"ך (S. 12, 1. Z. v. o.) nicht eine Abkürzung für האל יקום ר'ו, wie ich dort vermuthungsweise ausgesprochen habe, sondern eine Abkürzung für היקר oder noch besser für הנריב vor uns. Gewiß wäre an dieser Stelle das auch sonst in mittelalterlichen Urkunden in der Steiermark sehr oft vorkommende הנריב an unserer Stelle besser am Platze, was mich aber bewegt hat, meine Vermutung auszusprechen, lag in dem Umstande, daß über den 3 Buchstaben 3 diakritische Punkte stehen, die auch in der photographischen Aufnahme noch deutlich zu sehen sind und (was gewöhnlich auf 3 gesonderte Wörter hinweist, wie z. B. bei der Abbreviatur זנ"י, während die Abkürzung für הנריב gewöhnlich הנר geschrieben wird), was wenn הנריב zu lesen wäre, zumindest eine sehr ungewohnte Schreibweise dartun würde und dies bewog mich zu meiner Vermutung, an der ich darum trotz der ungewohnten Stelle im Satze auch noch jetzt festhalte.

¹ Grabstein VIII.

² Grabstein X.

³ Grabstein XV.

⁴ Typische Beispiele hierfür sind z. B. viele Inschriften des alten Prager jüdischen Friedhofes, vgl. Lieben, נל ער, Prag 1856.

Fassung auf¹. Wenn nun auch die Ausbeute aus diesen Bruchstücken für die damalige Geschichte eine nicht sehr große ist, so ist aber anzunehmen, daß, wenn einmal neue Bruchstücke diesen hinzugefügt werden, wir dann ein besseres und klareres Bild über das Innenleben der Juden in der Steiermark in der damaligen Zeit erhalten werden.

A. Graz.

a) Noch vorhandene Steine.

I.

Ein aus Kalkstein bestehender Grabstein, der ungefähr in der Mitte durchgebrochen ist, mithin jetzt aus zwei Bruchstücken besteht, von welchem das eine, der obere Teil, etwas größer als das zweite Stück ist. Höhe 1,12 m; Breite 0,56 m und Dicke 0,16 bis 0,21 m. Der Stein ist, um daß die Schrift gerade geschrieben werden könne, liniert und ist die tief eingemeißelte Schrift wenn auch nicht sehr gefällig, wozu auch das immerhin brüchige Material beigetragen haben mochte, dennoch sehr deutlich und weist auf eine geübte Hand hin. Der Grabstein wurde gesetzt einem im 12. Lebensjahre verstorbenen Knaben Pin^ehäs, dem Sohne Mo^sehs und der Malka, der am 16. Mar^ešwän 5189 (26. Oktober 1428) beerdigt worden ist. Da die Mutter allein auf dem Steine als Trauernde verzeichnet steht, so wird sie beim Tode ihres Sohnes bereits Witwe gewesen sein.

מלכה² מבכה

על בנה רכה

כי נשלבה³

בקבר נמוכה⁴

בשואל⁵ עת⁶ י"ב⁷

¹ Grabstein I.

² Ob wir „Milkäh“, ähnlich dem Namen der Tochter Hārāns, des Weibes des Nāhōr (Gen 11₂₉ u. s.) oder aber „Mälkäh“ (= Königin) ein im Mittelalter und in der Neuzeit bei Juden häufig gebrauchter Frauennamen, vgl. Margulies *מיב ניטין*, Warschau 1884, II 31, Anm. 14, zu lesen haben, wird schwer zu sagen sein. Allerdings finden wir in den steier. Urkunden des Mittelalters einmal eine „Milkäh“ verzeichnet, vgl. Ros., a. a. O. 45 u. 94, da aber in nachbiblischer Zeit מלכה, um es von מלכה zu unterscheiden, gewöhnlich plene geschrieben wird, also מילכה, werden wir hier aller Wahrscheinlichkeit nach מלכה zu lesen haben.

³ Des Reimes willen wird statt des mask. נשלב, das grammatikalisch unrichtige fem. נשלבה (sic!) gebraucht.

⁴ Da קבר im Sing. nur mask. gebraucht, im Pl. allerdings sowohl mask. als auch fem. (vgl. Ges. HW¹³, 718, s. v.), wird, so ist auch hier des Reimes willen das gramm. unrichtige Fem. verwendet worden.

⁵ Nach ב⁷ ein merkwürdige Tautologie. Es besteht aber kein Zweifel darüber, daß בשואל eingemeißelt ist.

⁶ So lese ich den letzten Buchstaben. Der Verf. des Inventurzettels (I) las allerdings irrig עד, doch der linke Vertikalstrich ist auf der Photographie noch deutlich sichtbar.

⁷ Ueber dem כ das auf allen Grabinschriften häufig vorkommende Abkürzungszeichen „כ“. Das „כ“ ist ganz klar zu lesen. I. hat den Sinn ganz verkennend בשואל ארוך = bišēol arūcho gelesen und übersetzt: in die (vom Schicksal) verhängte Gruft (oder Unterwelt [sic!]).

פנחס כר¹
 משה² הנק[בר] י"י³
 מרחשון קפ"ט⁴ ל"י

II.

Ein oben abgerundetes, nicht sehr gefällig beschriebenes Bruchstück eines Sandsteines, das derzeit eine Höhe von 0,21 m, Breite 0,89 m, Dicke 0,19 m hat. Der rückwärtige Teil ist mit einer Rille versehen. I. kennt diesen Stein nicht.

מחמר עיני וחוביש⁵
 צ מ מ⁶ הקמ"י ל"י¹⁰

III.

Länglicher, schönbeschriebener Sandstein, der nicht viel nach der linken Seite abgebrochen erscheint, was aus den fehlenden Buchstaben zu ersehen ist. Höhe 0,54 m, Breite 0,22 m, Dicke 0,12 m. Auch dieser Stein ist nicht inventarisiert.

ע¹¹
 ה¹² י"ט א[נלול]¹³
 קנ"ג ל"פ¹⁴
 ה[נצב]ה¹⁵

¹ In dieser Zeile ist der Stein in 2 Hälften gebrochen, doch sind beide Wörter gut zu lesen.

² Ob dieser Pinchas, ein Bruder des Simôn, Sohn Môsehs ist, der im Jahre 1429 gemeinsam mit Môseh, dem Sohne Janas, dem Gregor, Michael und Jörg Schurff nach erfolgter Berufung einen Tötbrief erteilt (vgl. Ros. 164 f.), wird sich vorläufig schwer sagen lassen.

³ Am Stein bloß הנק' sein.

⁴ 26. Oktober 1428.

⁵ Das 'ל' Abkürzung für לפרט קטן d. i. nach der kleinen Zählung, mit Hinweglassung der Jahrtausende, vgl. Mahler, Handbuch d. jüd. Chronologie, Lpz. 1916, 519.

⁶ Diesen Wörtern dürften die Worte כי נלקח vorangegangen sein.

⁷ Die Pleneschreibung für das Partizip חבש (Jes 3,). Hernach dürfte das Wort אָן = und ein Wundarzt ist nicht da, gestanden haben.

⁸ Sollten diese Buchstaben etwa eine Kürzung für die Worte צדיק מצרה מת oder צדיק מצא מנוחתו sein?

⁹ Wenn ich richtig lese, allerdings steht hier nicht das Schluß ם, sondern das am Anfang und in der Mitte stehende ם, was aber bei Jahreszahlen auf Grabsteinen des Mittelalters öfter vorkommt, dann stammt der Stein aus dem Jahre 5180, also aus dem Jahre 1419.

¹⁰ Vgl. oben I, Anm. 5.

¹¹ So lese ich dieses Zeichen.

¹² Bedeutet Donnerstag, den 5. Tag der Woche.

¹³ Bloß ein 'א. Es können darum folgende mit 'א beginnenden Monate in Betracht kommen: אב, אייר, אדר und אלול. Unter diesen kann aber nur אלול in Betracht kommen, wo tatsächlich im Jahre 5153 = קני' (ist deutlich zu lesen) der 19. אלול auf einen Donnerstag gefallen ist.

¹⁴ Ein Teil des ם noch sichtbar. Vgl. Anm. 5.

¹⁵ ה fehlt auf dem Steine. Man sieht also, daß ungefähr ein Raum, der der Breite des ה entspricht, abgesprengt worden ist. Der Stein also datiert vom 28. August 1393.

IV.

Längliches Bruchstück eines schön beschriebenen Sandsteines. Höhe 0,81 m, Breite 0,21 m, Dicke 0,21 m. Der Stein muß recht breit gewesen sein und ist derzeit von ihm bloß ein geringer Teil der linken Seite erhalten, was aus den erhaltenen Wörtern, die bloß geringe Teile von größeren Wortgruppen von Zitaten aus der Bibel enthalten, klar ersichtlich ist. Auf der Rückseite des Steines in altdeutschen Zahlen und Lettern eingemeißelt 1438 domini¹.

השי²
 ר³ ש³
 ל' ישר⁵ א⁶
 בפיהו⁷
 וזמני⁸
 גנור⁹
 מות
 ורמ¹⁰
 תנ¹¹

V.

Kleines, schön beschriebenes Bruchstück eines Sandsteines, der ebenfalls liniert (immer vier Linien) ist und an der linken Seite zur Gänze erhalten ist. Da über der jetzt erhaltenen Schrift noch eine Linie sich befindet, wird sich der Name des Verstorbenen dort eingezeichnet befunden haben. Höhe 0,62 m, Breite 0,25 m, Dicke 0,20 m.

הלון¹² לעולמו¹³
 בו סיון
 עתה¹⁴

¹ Vgl. oben S. 32, Anm. 6, Ende.

² Das ה u. ש, letzteres aus der unteren Rundung noch deutlich erkennbar.

³ Auch hier in dieser Zeile sind ר und ש deutlich erkennbar. Jedoch der dazwischenliegende Raum unlesbar. Es mag sein, daß ר Abkürzung für רבינו ist und ש der Anfangsbuchstabe für שמואל oder שמעון ist.

⁴ Kann auch der linke Teil eines מ sein.

⁵ Abkürzung von ישראל!

⁶ Das א deutlich erkennbar.

⁷ Vgl. Maleāhi 2₆.

⁸ Vielleicht aber stand nach dem ל ein anderer Buchstabe.

⁹ Vgl. II Kön 19₃₄, 20₆ (Parallelstelle Jes 37₃₅, 38₅).

¹⁰ Der rechte Teil des מ deutlich sichtbar.

¹¹ Nur schwer leserlich, schwerlich Beginn der Eulogie הנוח, weil nach י freier Raum gelassen. Es sei denn, daß ein Stück des Steines nach unten abgebrochen worden ist.

Ob wir es hier, nach der 4. Zeile zu schließen, etwa mit dem Grabstein für einen Rabbiner zu tun haben, der Samuel (oder Simon), Sohn des Israel, heißen haben mochte, wird sich nur schwer sagen lassen. Wenn die rückwärts eingemeißelte Jahreszahl aus der Zeit der Beschreibung des Steines stammt, dann wurde er im Jahre 1438 (?) gestellt.

¹² Am Stein nur הל.

¹³ Am Stein bloß לעול.

¹⁴ Die 3 Buchstaben bedeuten auf keinen Fall Zahlen, sondern dürften Abkürzungen sein für die Eulogie הנוח בשלום, [בנין] טרין הנוח בשלום, vgl. Zunz, Zur Geschichte und Literatur, Berlin 1845, 342 ff., oder aber für הנוח בשלום, [בנין] ערין הנוח בשלום.

VI.

Schön beschriebenes ebenfalls liniertes Bruchstück eines Sandsteines. An der linken Seite ist der Grabstein ganz erhalten, hingegen an der rechten Seite ziemlich großes Stück abgesprengt. Höhe 0,32 m, Breite 0,20 m, Dicke 0,15 m. Der Stein dürfte, nach der vierten Zeile zu schließen, auf dem Grabe einer Mutter gestanden haben.

נָנְנָם¹ וְהָבָה²
עָלָיו³
.....⁴
אמִי
ת' ...

VII.

Nicht sehr schön beschriebenes Bruchstück eines Sandsteines, dessen obere Schicht infolge der ausgesetzten Verwitterung sich abschält und die, da die Schrift nicht tief eingemeißelt ist, über kurz oder lang mit der Schrift wohl ganz verloren gehen wird. Der Stein stand über dem Grabe des frommen Schächters Josef und hat er eine Höhe von 1,48 m, Breite 0,28 m, Dicke 0,15 m. Er scheint sowohl nach links, namentlich aber auch nach rechts abgesprengt zu sein.

הנחמד⁶
מרר⁷
יוסף⁸ ב' ש'

Zunz, a. a. O. 361. Auf keinen Fall aber können diese Buchstaben eine Abkürzung für *נָנְנָם וְהָבָה עָלָיו תְּהִיָּה בְּרָכָה* sein, denn das wäre wohl eine Eulogie für Lebende, nicht aber für Tote. Sollte der letzte Buchstabe ein Schluß ם sein, dann wäre zu lesen *בְּנֵי עֵרֹן תְּהִיָּה מְנוּחָיו*.

¹ Könnte auch ב sein! Vorgelagert scheint ן oder ך gewesen zu sein.

² I. will נָנְנָם (für וְהָבָה) lesen. Ich allerdings habe eine Zeitlang נָנְנָם u. zw. als Abkürzung für וְהָבָה עָלָיו lesen wollen, was mir aber bei genauer Ueberprüfung der Inschrift doch ausgeschlossen erscheint. So bleibt denn wohl nichts anderes übrig, als sich für die obenstehende Lesung zu entscheiden. Da nun alle Buchstaben mit dem Abkürzungszeichen versehen sind, die ganz gewiß in diesem Falle Jahreszahlen andeuten, so wäre der Stein aus dem Jahre 5111, also aus dem Jahre 1350. Ich halte diese Annahme für die wahrscheinlichste, und wäre mithin dieser Stein der älteste unter den hier veröffentlichten Steinen.

³ Die 3 Buchstaben Abkürzung für עָלָיו לְמַרְוִי יִי.

⁴ Die dritte Zeile ist ausgebrochen worden und darum ganz verschwunden.

⁵ Der obere Teil und der linke, etwas nach links verlaufende Vertikalstrich noch deutlich zu lesen. Es dürfte hier das Wort מֵרַח oder מֵרַחֵי gestanden haben, worauf dann in der folgenden Zeile der Name folgte.

⁶ So lese ich, חָמֵר noch deutlich zu lesen. I. hingegen hat gelesen ר' נחמד (sic!).

⁷ Die beiden רר noch deutlich zu lesen und vermute ich darum vorher den Buchstaben מ. Wir hätten dann hier eine Abbréviation für die gelehrten Männern beigelegte Bezeichnung רַבֵּי רַבֵּי. Daß Schächter sehr oft gelehrte Männer waren, ist ja zahlreich zu belegen.

⁸ Sehr deutlich zu lesen.

⁹ Auf der linken Seite lese ich noch einen Teil eines ם, es wäre also das ש' der Anfang des Wortes שְׂמוּאֵל oder שְׁמַעוֹן.

א לח¹
 בן ימ²
 שויצ³ ר'
 ב א א'⁴

VIII.

Bruchstück eines schön beschriebenen Sandsteines, der nach der linken Seite abgesprengt ist. Höhe 0,61 m, Breite 0,39, Dicke 0,27 m.

אבל⁶ שמשנ[וי]
 ק' מוע⁷ עני⁸
 כי גוע
 בינע¹⁰

b) Nicht mehr vorhandene Steine:

IX.

Ein ebenfalls in der Burg ausgebrochenes Fragment, dessen Dimensionen bei I. folgendermaßen angegeben werden: Höhe 0,23 m, Breite 0,20 m, Dicke 0,13 m. Der Stein stammt aus dem Jahre 1429.

חבר¹¹ —
 קן¹¹ קן¹² ל¹³ —

¹ Es könnte auch לחו heißen und müßte man dann vielleicht לחונרה] ergänzen.

² So lese ich, weil ich den unteren Balken als Abkürzungszeichen über שוצ betrachte, es könnte aber auch בנימ heißen. Abkürzung für בנימי (Benjaminite?), ein auf mittelalterlichen Grabsteinen oft vorkommendes epitheton ornans für bedeutende Gelehrte. I. wollte וכנים (sic!) lesen, was ich aber für ausgeschlossen halte.

³ Abkürzung für שוחט צדק. Vor dem ש scheint es, muß ein Wort, das mit einem ע geendigt hat, gestanden haben. Es ist allerdings nur mehr der untere Stumpf sichtbar.

⁴ Die mit diakritischen Punkten versehenen beiden א̣ bedeuten אמן, die sich sehr oft am Schlusse von hebr. Grabinschriften befinden, vgl. Zunz, a. a. O., 445; Der jüd. Grabstein in der Burg zu Graz, Graz 1927, 15, Anm. 20. Was das vorgelagerte ב, so liest auch I., bedeutet, läßt sich schwer sagen. Vielleicht stand vorher ein ת und ist nicht ב, sondern ב zu lesen und wir haben dann die Eulogie vor uns: תבוא בשלום אמן אמן.

⁵ Der obere Teil des ל deutlich zu sehen.

⁶ Am Stein bloß שמש, was ich zu שמשווי ergänze und würde der Sinn sein: es trauert meine Freude (!).

⁷ Deutlich ein Schluß ׀ zu sehen.

⁸ Der erste Buchstabe des Wortes schwer zu lesen.

⁹ Eigentlich bloß der 1. Buchstabe deutlich zu lesen.

¹⁰ Frauennamen (Biene). Der Stein würde auf dem Grabe einer Frau namens „Biene“ gestanden haben.

¹¹ Ein Teil eines horizontalen Striches.

¹² 5190 = 1429.

¹³ Vgl. oben Grabstein I, S. 36, Anm. 5.

X.

Hier werden uns im Inventurzettel nicht die Dimensionen angegeben.

מור ש¹
 כגיל רינ[ה]²
 אומר א³
 היה לאב[ל] כנורי
 [ו]עונבי⁴ לנקול כוכים
 היניק ו[חכים]⁵

XI.

Der Stein, der nicht mehr vorhanden ist, dürfte an der linken Seite abgesprengt worden sein und stand über dem Grabe eines Wohltäters. Die Dimensionen werden bei I. nicht angegeben.

נריב ל[כ]⁷
 נרבה
 פני
 כך⁸ נפ⁹
 כמות¹⁰
 שהל[ך]¹¹
 שבי¹²
 הל¹³ מ
 14 v v

XII.

Bruchstück eines wahrscheinlich an der rechten Seite stark abgesprengten Steines. Höhe 0,41 m, Breite 0,21 m, Dicke 0,15 m.

¹ Wie diese Buchstaben zu ergänzen sind, wird sich wohl kaum sagen lassen. Vielleicht Abkürzung für שיהיה (I).

² Nachgebildet Jes 35₂: נילח ורנן = Jubel und Frohlocken. Er will damit vielleicht sagen, der Verstorbene war der Jubel und das Frohlocken, die Freude der Eltern. Die in [] stehenden Worte von mir ergänzt.

³ Wahrscheinlich der Anfangsbuchstabe der Interjektion אוי.

⁴ Aller Wahrscheinlichkeit nach ein vorangehendes ו abgesprengt und es muß heißen ויהיה.

⁵ Auch hier ein ו abgesprengt. Vgl. Hiob 30₂₁.

⁶ Vgl. über dieses namentlich jungen Gelehrten beigegebene epitheton ornans b. Kidūšīn 32b. — Der Stein stand also über dem Grabe eines jungen Gelehrten.

⁷ Inschrift bloß ל, doch leicht zu ergänzen. Vgl. z. B. Exod 35₂₂.

⁸ Der Buchstabe unklar, vielleicht ט?

⁹ Vielleicht zu נפש zu ergänzen.

¹⁰ Der letzte Buchstabe war unklar und nur כמור sichtbar. Trotzdem gibt es keinen Zweifel, daß wir כמות zu lesen haben.

¹¹ Das ך fehlt in der Inschrift.

¹² Vielleicht שבייל = der (Lebens)pfad.

¹³ Entspricht dem Jahre 1480.

¹⁴ Die beiden auf der Schlußzeile stehenden Abkürzungszeichen wahrscheinlich über אא stehend und bedeuten dann diese Buchstaben אמן אמן.

ב כִּיד¹
 — אִיר²
 ת"ם³

XIII.

Der Inschrift nach zu schließen der einzig gut erhaltene Stein, der aber ebenfalls nicht mehr aufzutreiben ist. Der Stein stand über dem Grabe eines 1415/16 verstorbenen Samuel, Sohn des Kalonymos. Die Dimension des Steines ist nicht verzeichnet.

האבן הוואת
 אשר שמת
 מצב[ה] לר' שמואל
 בר קלונמוס נ"ע⁴
 קע"ז⁵

B. Marburg a. d. Dr.⁶

XIV.

עד⁷ (a)
 לפנ
 י קורה לא נתן (b)
 מירח¹⁰ אין אצ
 י יעניים¹¹ ושר
 12

¹ Da diakritische Punkte nicht vorhanden sind, wird wohl כִּיד zu lesen sein.

² Hier stand der Tag im Monate Ijjar.

³ I. liest, תרא מנחת[ה]ם, wahrscheinlich als Abkürzung für תרא מנחת[ה]ם. Doch fehlen die diakritischen Punkte.

⁴ Vgl. Gen 28₂₂. In der Abschrift bloß מצב (sic!).

⁵ Das ם am Schluß fehlt in der Abschrift, doch freier Raum gelassen.

⁶ In der Abschrift bloß י, jedoch links davon leerer Raum gelassen, was kaum anderes als die Abkürzung für ינוח ערן, vgl. Zunz, a. a. O., 457, bedeuten kann.

⁷ Jahr 1415/16.

⁸ Die Photographien dieser Steine verdanke ich Herrn Marko Rosner, Kaufmann in Marburg, der dieselben für mich hat anfertigen lassen.

⁹ 2 Bruchstücke (a + b) mit sehr schöner Schrift.

¹⁰ Vielleicht מירח (I).

¹¹ Vielleicht מעניים ! oder aber vielleicht nachgebildet Seharja 3, ירו עינים. Jedoch glaube ich kaum, daß wir es hier mit Bruchstücken einer Grabinschrift zu tun haben, vielmehr mit einer Inschrift, die an einem rituellen Bade angebracht war, worauf, wenn ich richtig lese, das מעניים hinweist, vielleicht auch das folgende ושר ergänzt zu ושר[ה] = und (sie) wurde eröffnet usw. Oder haben wir gar ערה = Feld zu lesen? Für diese meine Vermutung würde vielleicht auch der Umstand sprechen, daß da das rituelle Bad in der Nähe der Drau gelegen sein dürfte, da ja dort, in der Nähe der Drau, in der heutigen Allerheiligen-, Schwarz- und Freihausgasse das jüdische Stadtviertel sich befunden hat (vgl. Ros. 94), der Stein bei den Stützmauern der alten Draubrücke, die in der Nähe des rituellen Bades sich befunden haben wird, verwendet worden ist.

¹² Hier in dieser Zeile ist noch sichtbar der obere Stumpf des ל.

XV.

Sehr klobig gehaltene Inschrift auf einem nach rechts abgespaltenen Grabstein, dessen Dimension ich nicht kenne. Der Stein wurde dem am Montag, den 12. September 1379, verstorbenen Rabbiner A b r a h a m gestellt.

ב¹
נבר רבי²
מת³ המנהל⁴
אברהם⁵
[נ]פטר ביום כ'
[ר]אש⁶ השנה
קם תנצלה⁷

Urkunden.

Die folgenden namentlich Juden in Marburg a. Dr. (jetzt Maribor) und Cilli (derzeit Celje) betreffenden Urkunden bieten uns allerdings nur einen geringen Einblick in die Wirtschaftsgeschichte der Juden in der Steiermark im Mittelalter, sind aber typisch für viele ähnliche Urkunden. Urkunden I bis IV bieten uns überdies einen Einblick in die von den beiden Moses aus Marburg und Chatsim aus Cilli

¹ Deutlich zu sehen, vielleicht 2. Buchstabe des Wortes רב.

² Phrase entlehnt b. Hüllin 59b, wo es heißt: אריא רבי טילא. Vgl. Schorr, החלוץ VII 32. Diese Phrase wurde im Mittelalter sehr häufig auf Grabsteinen bedeutender Männer verwendet. So z. B. heißt es auf der Grabinschrift des berühmten Jehüda Löwe b. Bezalel, Oberrabbiners von Prag: נל טר טילא, vgl. Lieben, אריה רבי טילא, Prag 1856, S. 3, Nr. 8.

³ Mir will scheinen, daß der letzte Buchstabe ein ה ist, wir hätten darum zu lesen מה. Sollte hingegen der Buchstabe ein ו, dann könnte מה, allerdings diakritische Punkte sind nicht sichtbar, Abkürzung für מורינו הרב sein.

⁴ Aus diesem Worte ersehen wir, daß es sich um eine führende Persönlichkeit, wahrscheinlich einen Rabbiner, handelt.

⁵ Da wir nicht wissen, wieviel von dem Steine nach rechts abgesprengt worden ist, können wir auch nicht wissen, ob nicht diesem Namen noch ein anderer Namen vorangegangen ist. Doch glaube ich dies nicht. Denn da in der 3. Zeile von rechts nach links nur das Wort טילא und auch in den anderen Zeilen nicht viel fehlen kann, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Name dieses Rabbiners Abraham war. Wir hätten somit jetzt neben Israel Isserlein einen zweiten bedeutenden Rabbiner in Marburg zu verzeichnen. Ob dieser Abraham identisch ist mit dem bei Ros., a. a. O., 161, im Jahre 1372 lebenden Abraham dem Behem von Marchpurch wird sich vorläufig nur schwer sagen lassen. Wenn er dieser sein sollte, dann stammt unser Abraham aus Böhmen.

⁶ Es ist kein Zweifel, daß am Anfange ein ר fehlt.

⁷ In der letzten Zeile sind die 3 letzten Buchstaben der Eulogie תנצלה noch deutlich zu lesen. Neben diesen 3 Buchstaben haben noch weitere 4 nach rechts geschriebene Buchstaben die diakritischen Punkte. Die nächsten 2 Buchstaben sind nicht zweifelhaft, es sind die Abkürzungen [נפשו] [נפשו]. Was die weiteren 2 Buchstaben anbelangt, die den Zahlenwert angeben, so ist klar ersichtlich, daß der erste von rechts nach links eingemeißelte Balkenstrich abgerundet, der ihm folgende gerade ist, was auf die Buchstaben קם hindeuten würde. Unser Stein wäre demnach dem am 2. Neujahrstage (Tisri) 5140 (Montag, den 12. September 1379) verstorbenen Rabbiner Abraham gestellt worden sein.

getätigten Geschäfte. Die Geschäfte dieser Männer, wie auch ihr Geschick, ihre Flucht vor dem Grafen v. Cilli, über die schon Ros., a. a. O., 8 ff. wertvolles Material beigebracht hat¹, wird noch Gegenstand einer erschöpfenden Darstellung sein müssen und bieten auch unsere Urkunden einen wertvollen Baustein für dieselbe. Denn die Geschichte dieser beiden Moses und Chatsims hat ja im 14. Jahrhundert eine ziemlich geraume Zeit nicht allein die Juden Oesterreichs, sondern auch die darüber hinaus in aufregender Spannung gehalten, indem in ihre nicht unbedeutenden Schuldforderungen eingegriffen worden ist und sie überdies eine Zeitlang die Flucht ergreifen mußten.

Die hier abgedruckten Urkunden aber sollen gleichzeitig den Beweis erbringen, daß es nicht angeht, allein den deutschen Text der vorhandenen Urkunden abdrucken zu lassen, sondern daß für uns auch vom kulturhistorischen Standpunkte aus der hebräische Text große Bedeutung, namentlich soweit es die Nomenklatur anbelangt, hat. Aus dem Vergleiche der in den hebräischen Texten verzeichneten hebräischen Namen mit den ihnen entsprechenden volkstümlichen deutschen, aber auch slowenisierten Namen erhalten wir einen, wie erwähnt, auch kulturhistorisch nicht unwichtigen Einblick in die Namenkunde der Juden in der Steiermark im Mittelalter, die uns noch lange nicht genügend ausgeschöpfte Beiträge zur Namenkunde liefern und so eine wertvolle Ergänzung zu Zunzens Arbeit über „Die Namen der Juden“ (Gesammelte Schriften, 2. Band, Berlin 1876, S. 1 ff.)² bieten wird.

Wäre diese Arbeit schon geschrieben worden, wir hätten nicht ein solches Herumtappen um die Richtigkeit der Namen und solche irrige Schlußfolgerungen aus Namen ziehen gesehen, wie sie tatsächlich „Jüdisches Archiv“, Wien 1928, 11, 1. bis 2. Heft, S. 22, Anm. 4, in bezug auf den in steierischen Urkunden so häufig vorkommenden Namen „Chatschim“ gezogen wurden. Nachdem dort zuerst der richtig korrespondierende hebräische Namen „Hajim“ unter Fragezeichen gestellt, dann auf die Möglichkeit auf „Joachim (sic!)“ hingewiesen wird, wird zum Schlusse ital. Giochin = Chatschim gesetzt und daran die Vermutung geknüpft, daß die in unserer Urkunde I genannten beiden Moses und Joachim Ahnherren der Morpurgos (in Triest) waren. Vielleicht waren sie sogar italienischen Ursprungs, denn — so heißt es dort weiter — im Venetianischen wird Giacinto (Joachim) Jatschiuto ausgesprochen. Worauf der Verfasser seine Vermutung, daß diese italienischen Ursprungs waren, gründet, ist ganz unverständlich. Und was die Ahnherrenschaft anbelangt, hätte er mit demselben Rechte auch die Familie Sacerdote usw. von diesen Männern abstammen lassen können! Hätte der Verfasser aber Einblick in die Originalurkunden genommen, er würde gesehen haben, daß Chatsim der volkstümliche Ausdruck für Hajim ist, indem „j“ im mittelalterlichen Slowenisch, wenn es

¹ Vgl. auch Scherer, Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, Lpz. 1901, S. 465.

² Zur weiteren Literatur über die Namen der Juden vgl. man jetzt auch Jüd. Lexikon, Berlin o. J. IV, 383 ff.

zwischen zwei Selbstlauten stand, wie ein „tsch“ oder „dsch“ (c) ausgesprochen worden ist¹.

I.

HHStA. Wien, 25. September 1358.

[Diese 16 × 10 ½ cm große auf Pergament sehr schön geschriebene Originalurkunde mit einem Siegel (Schild mit einem W + S — Wilhelmi) enthält die Vereinbarung darüber, daß die Juden Isserlein von Marburg, sein Enkel Mosche, Mosch und Chatschim, Schaubleins Sohn aus Cilli, den Perchtolt von Reutenberg² von einer auf 730 Mark Aglajer Pfennigen bestehenden Schuld ledig sagen, deren Zahlung laut eines ihnen ausgefertigten Schuldbriefes Graf Friedrich von Cilli auf sich genommen hat.

Durch den Pergamentstreifen des Siegels ist ein zweites 11 ½ × 5 cm großes Pergament mit hebräischer Schrift an die Originalurkunde befestigt.]³

Ich Izzerly der jud von Marichpurg vnd ich Mosche sein ennichel vnd (2) ich Mosch vnd ich Chatschim, Schaubleins sun von Cilli, vnd alle vnser (3) erben wir veriehen offenwar mit disem prief, daz vns vnser geneediger (4) herre der edel graff Friedrich von Cilli für herren Perchtolten von Reut(5)enberch geben hat ain prief, der da sagt sibem hundert march vnd (6) dreizzich march guter agleyer, vnd sagen darvmb den vorgeanten herren (7) Perchtolten von Reutenberch vnd sein erben ledich vmb dy vorgeanten (8) sibem hundert march vnd dreizzich march agl., daz wir fürbaz dar(9)vmb hincz in nichts mer zu sprechen haben vmb als vil guts erchens (10) vnd schadens, des vns vnser vorgeanter herr graff Friedrich von Cili cze(11) rechter zeit zu sand michels tag mit den prief für in gericht hat.(12) Mit urchund dicz priefs, gesigelt mit Wilhalmis vusers richter (13) anhanguntem insigel, der daz durch vnser peet willen an disen prief (14) gehangen hat, im an schaden. Geben nach Christs gepurd dreucezehen (15) hundert jar darnach in dem achtvndfuemfziksten jar des (16) eritags vor sand michelstag.

נחנו התומי משה מורים כהודאה נמורה ומוריעים לכל רואי (2) כתבנו זה שקבלנו כתב מהפחה וזירירך מצילי המניד שבע (3) מאות ושלשים וזה אנלי ואותו הכתב נתן לנו

¹ Vgl. Ramovš Franc, Historična Gramatika Slovenskega Jezika, II. Konzonantizem, Laibach (Ljubljana) 1924, S. 164 f. — Allerdings macht mich mein Universitätskollege Prof. Dr. Josef Matl, ein gründlicher Kenner der südslawischen Sprachen, darauf aufmerksam, daß auch ihm wie Ramovš diese Klangverschiebung nur aus dem Uebermurgebiet (Prekmursko), also der Gegend, die sich ungefähr von Murska Sobota (Eisenburger Komitat, früher Muraszombat) bis Dolnje Lendava (früher Alsó Lendva, Zalaer Komitat) dehnt, ein Gebietsstreifen, der früher zu Ungarn gehörte und einen Teil des Eisenburger und Zalaer Komitates bildete, jetzt jugoslawisch ist, und in dem eine Bevölkerung angesiedelt ist, die ein Gemisch von kroatisch-slowenischer Sprache spricht — nicht aber aus dem Marburg-Cillier Gebiet, also der Südsteiermark, bekannt sei. Vgl. auch Pável August, A vashidegkúti szlov. nyelvj. hangtana, S. 105 f. u. 117 ff.; Asbóth A j>gy változás a hazai szlov. nyelv. es a dunatúli magy. nyelvj. (in den Berichten der Budapest Akademia d. Wiss.) 1908 und noch andere, die Ramovš, a. a. O. S. 165 verzeichnet. Nun kann aber meinem Empfinden nach der Umstand, daß eine solche Klangverschiebung bei intervokalem — j — vorläufig aus der Gegend von Cilli nicht belegbar ist, durchaus noch nicht als Beweis seines Nichtvorhandenseins gelten, welcher Meinung übrigens auch Prof. Matl ist. Sollte aber tatsächlich diese Aussprache des intervokalen — j — nur im Uebermurgebiet, wahrscheinlich infolge Einflusses des Magyarischen vorhanden gewesen sein, dann ist mit Sicherheit anzunehmen, daß „Chatschim“ aus diesem Gebiete stammt, was, wenn auch die geographische Entfernung von dort nach Cilli hin nicht groß ist, immerhin für die Siedlungsverhältnisse der Juden in der damaligen Zeit nicht ohne Bedeutung ist. Aus dem bei Schwarz Ig. in „Geschichte der Stadt Wien“, Wien 1914, V 33 verzeichneten „Haydgim“ ersehen wir, daß im niederösterreichischen Gebiete sich das ung. „gy“ noch rein, ohne Klangverschiebung, erhalten hat. — Einen „Hagin“ verzeichnet Zunz, a. a. O., II, S. 76.

² Ueber die Edelherrn von Reutenberg vgl. Muchar, Geschichte des Herzogtums Steiermark, VI 355.

לפני פערבטשולט (4) רוייטינבערגר ופטרנו אנהנו ויורשינו אותו פערבטשולט (5) רוייטינבערגר
 בחובו עבדו אותם שבע מאות ושלשים (6) והו' אנלי' הנו' לעיל. ומה שטשינו במיכל טג
 ובחשרי קיטל (7) כתבנו ותחמנו להיות בירו לזכות ולראייה.

ישר' בר' הייא וציל.

משה וחיים בני הנד' שבת' מצילי.

(Wir Unterfertigten bekennen mit vollem Eingeständnis und tun kund allen, die diese unsere Schrift sehen, daß wir einen Schuldbrief (Schreiben) vom Grafen Friedrich von Cilli lautend auf siebenhundertdreißig Mark Aglajer erhalten haben und diesen Schuldbrief (Schreiben) hat er uns in Anwesenheit des Perchtolt Reutenberger gegeben und haben wir und unsere Erben (daraufhin) Perchtolt Reutenberger ledig gesagt von seiner wie oben erwähnt auf siebenhundertdreißig Mark Aglajer lautenden Schuld. Was wir am Michaelstag und (Dienstag, den 22.) Tischri des Jahres (5) 119 nach der kleinen Zählung abgemacht haben, haben wir unterfertigt und besiegelt, damit es ihm diene zur Rechtfertigung und zum Beweise.

Israel, Sohn des Herrn Chijja, das Andenken des Frommen sei zum Segen. Moscheh und Chajjim, Söhne des edlen Schabsi aus Cilli.)

Auf der Rückseite findet sich folgender von späterer Hand stammender Registraturvermerk: Quittung von etlichen Juden vmb des Reutenberchs Schuld 1358, 25. September, Cili. Nr. 8, Ladh. 43.

II.

HHStA. Wien, 10. Juni 1365.

[Diese 12×7 cm große, auf Pergament sehr schön geschriebene, mit einem Siegel versehene Urkunde enthält einen Schuldbrief des Wulet, Richters von Sachsenfeld an Chadschim und Musch über 6 Mark Aglajer Phennig.]

Ich Wulet, der alte Richter von Sachsenfeld, mein wirtin vnd all vnser erbn verge(2)hen mit diesem prief, daz wir geltn schulln vnnerschidenleich Chadschim vnd Mus(3)ch n, den juden, irn wirtin vnd alln irn erbn sechs march guter aglajer phennig (4) auf sand gornntag, der nw schrist chumpt vnd schulln dez selbigen geltz (5) geltn zwo march für hern Vrban Gesell ze Sachsenfeld, wert wir sew dann (6) nicht, so schull wir in gute phant antworten die sew gern nement. Taet (7) wir des nicht, welchn schadn sew des nemet, den ir ains pey sein trewn (8) gesagn mag an ayd vnd an tayding, den schull wir in ablegen vnd daz sul(9)len sew habn hincz vnsern trewn vnd auf allem dem vnd wir haben. Vnd (10) wolt wir sew dann nicht wern, so schulln sew die grafen von Cilli wern oder (11) wer an ir(er) stat ist vom vnserm guot mit vnserm guoten willn. Ez schol auch (12) ze gesuoch gen nach dem egenantem tag ye zu der wochn auf yde march (13) aglajer guot vir aglajer phenig. Zw vrchunt der wahrheit geb wir in disn (14) prief versigelt mit meine anhangendem insigl. Geben nach Christes gepurd (15) drewczehn hundert iar darnach in dem fünf vnd sechzigstem iar dez eritag (16) vor sand veydstag.

Auf der Rückseite befindet sich folgender Registraturvermerk: Wulet pro Cachtschim (sic!) jud 1365 pihl. Schuldbrief.

Die hebr. sehr schlecht geschriebene Randnote, die eine ähnliche Schrift aufweist, wie die Unterschrift des Moscheh ben Schabsi in der Urkunde vom 6. Juni 1372 (Rosenberg, a. a. O., S. 160, Nr. 13) lautet folgendermaßen:

וועלי פון ועכשווילר' ו' והו' אנלי' בינום ויורונו (7)

III.

In der Ros., a. a. O. (S. 160, Nr. 13, HHStA., Cilli 6. Juni 1372) abgedruckten Urkunde lautet am Schlusse der Urkunde der hebräische Text folgendermaßen:

אני החתום משה מורה ומוריע לכל שכל החתוב לעיל בכתב זה ארמי החתום בחותם
 הפחה מציל[נ]י. זה נעשה הכל ברצוני ובדיבורי.

¹ Weli von Sachsenwald 6 Gold Aglajer am Veitstag.

ישר' בן הנר(יב) אהרן וציל.¹
 אנו האחים החתומים משה מודיעין לכל רואי כח(בתינו) זה ומה שכתוב(ב) בכח(ב)
 ארמייאן זה לעיל זה נעשה ברצוננו וברעותינו וחתמנו בכתיבת ידנו:²
 משה בן הנר(יב) שבתי וציל.³
 חיים בן הנר(יב) שבתי מציל(לן).⁴

IV.

HHStA. Wien, 22. Mai 1380.

[In diesem 24 × 14½ cm großen auf Pergament geschriebenen Schadlosbrief stellt Graf Heinrich von Holstein⁵ die Edlen Hawgen von Dybein und Rudolf von Walsee dem Juden Chatschim von Cilli für ein Darlehen von 370 guter Gulden zu Bürgen.]

Wir Graf Hainreich von Holczen vnd all vnser erben vergehen mit dem offen brif vnd tun (2) chunt, das wir dye edeln hern Hawgen von Dybein vnd herren Rudolffen von Waltse ir wirtinn (3) vn all ir erben für vns ze purgen gescholen vnd ganczen geweren versaczt haben hincz (4) Ch a t s c h i m dem juden ze Cili, hincz seiner wirtin vnd hincz allen iren erben vmb drew (5) hundert gutter guldein vnd um sibenczig guter guldein, die all ir gut wag habent, vnd sullen (6) si dauon gancz vnd gar nemen, ledigen vnd lösen, an alln iren schaden vnd an all ir mue (7) vmb erchen vnd vmb scheden, vnd sullen das tun so man die vir tag in der vasten genast (8) hat, schirist chumftig. Tet(n) wir des nicht, welhen schadn si des nemen, den ir ains pei sein (9) trewn gesagen mag, an ayd an tayding vnd an all ander pewerung, den sullen wir in gar (10) vnd genczlich gelten vnd ablegen mit samt dem erchen. Das sullen si haben auf vns zu (11) vnsern trewn vnd auf alle dew vnd wir haben. Wolt wir si dann nicht wern, so sol si der (12) landsher oder wer an seiner stat ist, gancz vnd gar richten vnd wern, erchens vnd schadens, (13) von aller vnser hab mit vnserm gutem willen. Das in das allez stet vnd vnczerprochen pe (14) leib, da[r]vber geben wir in den offen priß, versigelten mit vnsern vorgenant graf Hainreichs (15) von Holczen aygem anhangundem insigel. Geben am eritag vor gotsleichnamstag (16) nach Christes gepuerd drewzehen hundert jare, darnach in dem achtzigistem jare.

Auf der Rückseite ein von späterer Hand stammender Registraturvermerk: Graf von Holzen 1380 Schadlosbrief.

V.

Marburg a. Dr., 19. Juni 1455.

[Diese im Archiv des Bistums Seckau in Graz „Pfarrurkunde 346, Marburg (in tergo: 50)“ sich befindende 29,3 × 8,2 (+ 1,5) cm große, auf Pergament geschriebene Originalurkunde (Abschrift im steierm. Landesarchiv, Zl. 6531b),

¹ Sehr schön geschrieben, wahrscheinlich von Israel (Isserlein?) selber, weil Text und Unterschrift ähnlich sind.

² Andere Schrift.

³ Sehr ungelenke von der Textschrift verschiedene Unterschrift.

⁴ Etwas bessere Schrift als die des Mōšēh. Von dieser Urkunde besitzen wir auch eine genaue Kopie, die sich nur dadurch vom Original unterscheidet, daß in der 1. Zeile der Kopie es מודיע ומורה heißt. Die Uebersetzung des hebräischen Textes lautet: Ich der unten Gefertigte bekenne und tue kund jedermann, das alles was oben in dieser in deutscher Sprache (für deutsche Sprache wird in steierischen Urkunden gewöhnlich הארמאי oder ארמי gebraucht, vgl. Der jüd. Grabstein in der Burg zu Graz, Frankfurt a. M. 1928, S. 11, Anm. 6) abgefaßten Urkunde geschrieben steht, die gesiegelt ist mit dem Siegel des Grafen von Cilli, ist alles geschehen über meinen Willen und über meinen Ausspruch. Israel, Sohn des edlen (freigebigen) Aharōn, das Andenken des Gerechten sei zum Segen.

Wir unterfertigten Brüder bekunden vor allen, die diese unsere Unterschrift sehen und was oben in dieser in deutscher Sprache abgefaßten Urkunde geschrieben steht, ist mit unserem Willen und unserer Kenntnis geschehen und haben wir es mit unserer Handschrift gefertigt. — Mōšēh, Sohn des edlen Schabsi, das Andenken des Frommen gereiche zum Segen. Hajim, Sohn des edlen Schabsi aus Cilli.

⁵ Vgl. Notizenblatt d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, 4. Jahrg. 563, 147.

enthält den Verkaufbrief, mit welchem Aram, Seldmans Sohn zu Marburg a. D. sein in Marburg, in der Burggasse, zwischen den Häusern des Fleisshackers Merten und Steinmetzmeisters Hans gelegenes Haus, von dem jährlich statt an den Fürsten, an den jeweiligen Stadtrichter 3 ½ Pfennig zu Grundrecht gedient wird, an Michel Mutenhauser, Bürger zu Wolfsberg — ohne Nennung des Kaufpreises — verkauft.]

Ich Aram der jud, Seldmans¹ sun zu Marchburg vergich fur mich, mein hawsfraun vnd all vns(er) erben vnd tun kund offentlich mit dem brief, das wir dem erber(e)n Michelln Mut(e)nhawser, burger ze Wollsparg (2) seiner hawsfraun vnd allen iren erben, recht vnd redlich verkauft vnd aufgeben haben, verkaufen vnd geben in auch auf wissentlich in kraft des briefs ain haws vnd hof mit all(e)r sein(er) zugehörung vnd mit (3) all(e)n den rechten, ernen, nuzzen vnd werden als von alder darczue gehört, als wir das vmb vnser geltschuld mit recht in vnser gwalt bracht vnd inne gehabt hab(e)n, das geleg(e)n ist ze Marchburg in der (4) stat in der purkgassen, zwisch(e)n Merten des fleischackher vnd maister Hannsen des stainmecz hewser, vnd der kauf darvmb ist beschehen mit hand(e)n des erber(e)n, weysen Andre des vischer, diezeit stat(5)richter zu Marchburg, wan(n) man im oder wer statrichter daselbs ist, jerlich davon dint an der fürsten stat von Oesterrich etc. vird halben pfeni(n)g ze gruntrecht. Darum haben si vns geben ain sum(m) geltz des (6) wir zu rechter zeit von in gericht vnd bezcalt sein. Wir geloben in auch das obemelt haws vnd hof mit all(e)r sein(er) zugehörung trewlich zescherm(m) vnd zevertret(e)n vor all(e)r klag vnd ansprach vor cristen (7) vnd vor juden als man(n) solh erb in kaufweis zu recht scherm(m) soll nach landesrecht(e)n vnd gewonhait(e)n in dem lande Steir. Teten wir des nicht, was schadn si des furbas(er) nemen ze cristen oder ze jud(e)n (8) mit klag, mit taiding oder wie der schad genant wurd, den si ir ains oder ir scheinbot bey seinen treun mocht gesagen an aid vnd vnberent vnd an all ander peberung, denselben schaden allen (9) sullen vnd wellen wir in ableg(e)n vnd widerker(e)n vnd sullen si das haben auf aller vnser hab auf erb vnd varundgut besuecht vnd vnbesuecht nichtz ausgenommen. Davon soll si richten vnd wer(e)n (10) hauptgutz vnd all(e)r schad(e)n der landesfürst in Steir oder sein anwald, wo si darauf weisent oder zaigent an klag vnd an alle nottaiding. Das ist vnser guet(er) willen, mit vrkund des briefs be(11)sigelt mit des obgenant(e)n Andre Vischer aigen anhangund(e)n insigl, den ich obgenant(er) Aram jud mit (!) vleiss darvmb gepeten hab im vnd allen seinen erben anschaden vnd der obemelten (12) herr(e?)schaft an den gemelten gruntrecht vnn(er)griffenlich, darvnder ich mich obgenant(er) Aram jud für mich, mein hawsfraun vnd all vnser erben v(er)pinde, alles das stett zehalden vnd gencz(13)lich zu vollfueren, das in dem brief geschriben stet, der bestet ist mit vnser jüdischen vndergeschrift. Geben nach cristi gepurd in dem virczehenhundert vnd fümfvndfümfczigisten jaren (14) vmb phincztag nach sand veyts tag.²

כל הכתי לעיל בכתובן מכר זה רצוני נא' ארון מרפורק.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, daß ich gern bereit bin Gelehrten, die Interesse an den hier veröffentlichten Grabinschriften haben, Photographien dieser Steine leihweise zu überlassen. Vielleicht ließe sich so die eine oder andere Stelle noch berichtigend ergänzen.

¹ Ueber Seldman, der ein Sohn Isserleins war, vgl. I, LKt ישר, XXVIII, Nr. מ"ב.

² An der Urkunde befindet sich ein durch zwei Oeffnungen gezogener Pergamentstreifen mit 2 Siegelbildern. Auf der einen Seite grünes, rundliches, etwa 1,4 cm großes Wachssiegel auf gelber Wachsunterlage, welche ebenfalls einen Siegelabdruck zeigt. Das grüne Siegelbild zeigt das Brustbild eines Hundes oder Wolfes, das gelbliche (dem Aram gehörige?) den Kopf eines Mannes (1).

³ Alles in dem Kaufbrief oben Geschriebene ist mein Wille. Spruch Arons aus Marburg. Wir ersehen hier gleichzeitig aus dieser Urkunde, daß Ahrön nicht ein Sohn Isserleins, wie dies I, LKt ישר, XIX, Nr. 7, irrtümlich behauptet wird, sondern ein Enkel desselben gewesen ist.